

# Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs

Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer  
und Opfer des Faschismus  
Bundesobmann:  
NR a. D. Rosa Jochmann

Wien, am 28.9.1987

Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der  
politisch Verfolgten  
Bundesobmann:  
Dr. Hubert Jurasek  
VPräs. d. Verw. Gh i.R.

Bundesverband  
Österreichischer Widerstandskämpfer  
und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)  
Bundesobmann:  
LAbg. a. D. Dr. Ludwig Soswinski

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
lolo W i e n

*H. Jurasek*

EINZENTWURF	
ZI. 57	GE/9 87
Datum:	30. SEP. 1987
Verteilt:	30. SEP. 1987 <i>ji</i>

Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs

- Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus
- Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten
- Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)

übermittle ich innerhalb der gesetzten Frist, spätestens 2.10.1987, unsere Stellungnahme, die nach ausführlicher Beratung einstimmig erfolgt ist.

Für die Arbeitsgemeinschaft der  
KZ-Verbände und Widerstandskämpfer  
Österreichs

*Ludwig Soswinski*

LAbg. a. D. Dr. Ludwig Soswinski



.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

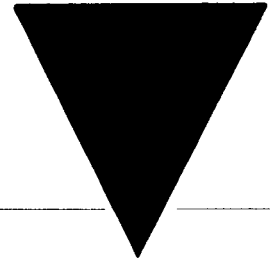
.....

.....

.....

.....

# Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs



Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer  
und Opfer des Faschismus  
Bundesobmann:  
NR a. D. Rosa Jochmann

Wien, am 28.9.1987

Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der  
politisch Verfolgten  
Bundesobmann:  
Dr. Hubert Jurasek  
VPräs. d. Verw. Gh i.R.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Bundesverband  
Österreichischer Widerstandskämpfer  
und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)  
Bundesobmann:  
LAbg. a. D. Dr. Ludwig Soswinski

lolo W i e n

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen  
geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988  
(Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957,  
18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz und Änderung des  
Opferfürsorgegesetzes)

**S t e l l u n g n a h m e** der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände  
und Widerstandskämpfer Österreichs

- Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus
- Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten
- Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des  
Faschismus (KZ-Verband)

Die Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes (KOVG)  
§ 55 b) Abs.1.) erster Satz gilt auch für jenen Personenkreis,  
der vom Opferfürsorgegesetz erfaßt wird.

In der vorgeschlagenen Novelle wird der § 55 b, Abs.1., erster  
Satz, neu gefaßt.

Wir schlagen vor, daß in dem genannten Paragraphen dem ersten  
Satz ein zweiter Satz angefügt wird und zwar folgenden Inhaltes:

Die sogenannten Sonderzahlungen, d.h. die 13. und 14. Rente muß dem  
Versorgten (Opfer und Hinterbliebene) ungeschmälert bleiben.

**B e g r ü n d u n g:**

Die 20 % sogenanntes Taschengeld sind vor allem für das Bestreiten  
der laufenden Nebenkosten (z.B. Getränke, Rauchwaren, Kleider- und Schuh-

reparaturen, Friseur usw.) bestimmt. Die Anschaffung von Kleidern, Schuhwerk, Wäsche und ähnlichen sogenannten dauerhaften Gütern kann durch das meist minimale Taschengeld selbstverständlich nicht getätigt werden. Dazu mögen vor allem die Sonderzahlungen dienen. Aus diesem Grund beantragen wir (wie übrigens sehr häufig schon in der Praxis gehandhabt), daß diese Beiträge ungeschmälert dem Betreuten bleiben.

---

51